

9.4.6 Fachschule für wirtschaftliche Berufe

Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe einschließlich der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe für Hörbeeinträchtigte ab Haupttermin 2019

Abschlussarbeit

§ 62. Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. die Pflichtgegenstände „Naturwissenschaften“ und „Ernährung“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Volkswirtschaft und Wirtschaftsgeografie“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ oder
4. den Pflichtgegenstand „Wirtschaftswerkstatt“ oder
5. einen schulautonom eingeführten Pflichtgegenstand oder
6. das Pflichtpraktikum.

Klausurprüfung

§ 63. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich),
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen“ (180 Minuten, schriftlich),
3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küchenmanagement“ (300 Minuten einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten, praktisch) und
4. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurantmanagement“ (210 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).

(2) Das Prüfungsgebiet „Küchenmanagement“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst

1. den Teilbereich „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ bzw. des Pflichtgegenstandes „Küche“ an der Fachschule für Hörbeeinträchtigte und
2. die Teilbereiche „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“, „Ergonomie“ und „Hygienemanagement“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation (mit Übungen)“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurantmanagement“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst

1. den Teilbereich „Restaurant“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ und
2. den Teilbereich „Gast und Gastlichkeit“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation (mit Übungen)“.

(4) An der Fachschule für Hörbeeinträchtigte entfällt die Klausurarbeit gemäß Abs. 1 Z 4.

Mündliche Prüfung

§ 64. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ bzw. an der Fachschule für Hörbeeinträchtigte nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Österreichische Gebärdensprache“ und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ (mit Bezeichnung des Pflichtgegenstandes oder der Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2).

- (2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand aus dem Cluster „Wirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge“, ausgenommen der Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen“, oder
 2. den Pflichtgegenstand „Ernährung“, sofern dieser im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, oder
 3. die Pflichtgegenstände „Ernährung“ und „Naturwissenschaften“, wobei beim Pflichtgegenstand „Naturwissenschaften“ die Lehrstoffbereiche „(Ver)bindung schafft Neues“ (inklusive Modellbildung), „Gesundheit und Hygiene, Prophylaxe“, „Überblick über die Organsysteme“ und „Energie und Umwelt“ umfasst sind.“

9.4.7 Fachschule für wirtschaftliche Berufe – Gemeinsamer Unterricht mit SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Abschlussprüfung

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in jenen Prüfungsgebieten bzw. Unterrichtsgegenständen, die für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, einer Berechtigung gemäß Berufsausbildungsgesetz (siehe auch Erlass des BMWFJ, GZ

33.800/0005-I/4/2012) und/oder für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung erforderlich sind, können keine entsprechenden Berechtigungen erlangen.

Die Zeugnisklauseln sind von der Schule dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler/innen entsprechend individuell anzupassen.

Für den Antritt zur abschließenden Prüfung gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung gelten die folgenden Varianten:

1. Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in jenen Prüfungsgebieten, in denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, zur abschließenden Prüfung antreten. Das Abschlussprüfungszeugnis enthält in diesem Fall nur die Beurteilungen dieser Prüfungsgebiete. Die Klauseln hinsichtlich der beruflichen Berechtigungen sind durch die Schule entsprechend anzupassen.
2. Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Prüfungsgebieten können nicht an der abschließenden Prüfung teilnehmen. Sie erhalten ein Zeugnis über den Abschluss der dritten Klasse der Fachschule für wirtschaftliche Berufe mit den entsprechenden im SV-Plan vorgesehenen gesonderten verbalen Beurteilungen in den Gegenständen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
3. Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der dritten Klasse, welche diese ein weiteres Mal als Regelschüler/innen besuchen und daher in keinem Prüfungsgebiet sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, können zur gesamten abschließenden Prüfung gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung antreten. Sie erhalten ein reguläres Abschlussprüfungszeugnis.